

I n h a l t

Öffentlicher Teil

Nummer

- |     |   |             |
|-----|---|-------------|
| 1   | Anfragen  |             |
| 1.1 | Maßnahmen zur Schulentwicklung und Bestandserhaltung<br>Maßnahmen zur Beschleunigung von Schulbauprojekten<br>- Anfrage des Herrn Bürgermeister Marewski vom 01.04.2025<br>mit Stellungnahme vom 08.05.2025 | AF/2025/102 |
| 1.2 | Automatische Poller in der Fußgängerzone Schlebusch<br>- Anfrage der CDU-Fraktion vom 09.04.2025 mit Stellungnahme<br>vom 20.05.2025  | AF/2025/103 |
| 1.3 | Pintsch-Öl-Gelände und Landschaftsplan<br>- Anfrage des Bezirksvertreters Itzwerth (CDU) vom 21.02.2025<br>mit Stellungnahme vom 28.05.2025   | AF/2025/104 |
| 2   | Mitteilungen  |             |
| 2.1 | Prüfung alternativer Angebote zum Betrieb der Tiefgarage Goe-<br>theplatz<br>- Mitteilung vom 06.05.2025  | MI/2025/153 |
| 2.2 | Bergischer Fahrradbus<br>- Mitteilung vom 06.05.2025  | MI/2025/154 |
| 2.3 | 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)<br>(Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen)  | MI/2025/155 |
| 2.4 | Korruptionsprävention Hinweisgeberschutz<br>- Mitteilung vom 28.05.2025   | MI/2025/158 |
| 3   | Beschlusskontrollen   |             |
| 3.1 | Sonderparkausweisregelung Bruchhauser Straße 12 - 26<br>- Beschlusskontrollbericht vom 20.05.2025   | BK/2025/209 |

Nichtöffentlicher Teil

Nummer

- 1 Anfragen
- 2 Mitteilungen
  - 2.1 Ausbleiben einer aufschiebenden Bedingung  
- Mitteilung vom 27.05.2025 MI/2025/156
  - 2.2 Wochenmärkte Verlängerung der Konzession  
- Mitteilung vom 28.05.2025 MI/2025/157
- 3 Beschlusskontrollen

## **Anfrage des Herrn Bürgermeister Marewski vom 01.04.2025**

### **Maßnahmen zur Schulentwicklung und Bestandserhaltung sowie Maßnahmen zur Beschleunigung von Schulbauprojekten**

Bezugnehmend auf die Vorlage Nr. 2023/2624 vom 06.03.2024 „Maßnahmen zur Schulentwicklung und Bestandserhaltung - 4. Sachstandbericht“ - einstimmiger Ratsbeschluss (bei 3 Enthaltungen) am 06.05.2024 – bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1.

Beabsichtigt die Verwaltung, von den in der genannten Vorlage angeführten Planungen und Umsetzungen zu „Schulentwicklung und Bestandserhaltung“ abzuweichen?

2.

Wenn „ja“,

a) welche Maßnahmen an welchen Leverkusener Schulen sind in welcher Weise betroffen?

b) welche Pläne hat die Verwaltung hinsichtlich der Schulbaumaßnahmen der aufgeführten Kategorie „0“ - „in Planung oder Bau“ - sowie der Kategorie „1“ - „kurzfristig dringend erforderlich“?

Ich verweise hier ausdrücklich auf die besorgniserregend zu verstehenden Ausführungen in der Begründung der o.g. Vorlage, eindeutig beginnend mit dem ersten Satz:

„Die Schulplatzversorgung in Leverkusen ist gefährdet.“

Appelliert wird „an das gemeinsame Verständnis, dass keine weitere Priorisierung der baulichen Maßnahmen mehr möglich ist“ - Bezug nehmend auf vorausgegangene Maßnahmenlisten „Schulentwicklung und Bestandserhaltung“ (Vorlagen Nr. 2019/2724, Nr. 2020/0263 und Nr. 2022/1816), in denen es Priorisierungen und dazu auch Anpassungen gegeben hatte.

Erklärt wird, es seien „die nachfolgenden Maßnahmen ((Anlage)) dringend erforderlich, um neben einer quantitativen Versorgung auch die nötigen Qualitäten für gutes Lernen und gute Ausbildung (wieder) zu ermöglichen.“

Und weiter: „Die zeitnahe Umsetzung des Maßnahmenkatalogs ist dringend notwendig, um die Schulplatzversorgung und eine qualitative Beschulungssituation sicherzustellen.“

Darüber hinaus verweise ich auf die Vorlage Nr. 2024/2778 „Maßnahmen zur Beschleunigung von Schulbauprojekten“ vom 22.05.2024, wo ungeachtet der bereits wiederholt erfolgten Priorisierungen die Dringlichkeit besonderer Maßnahmen besonders hervorgehoben wurde:

Danach sollen folgende Schulbaumaßnahmen beschleunigt geplant und errichtet werden:

- a. Erweiterung der FöS Hugo-Kükelhaus-Schule
- b. Neubau mit Erweiterung der FöS Schule An der Wupper
- c. Erweiterung der GGS Im Kirchfeld

In der Begründung wird erneut auf die „hohe Dringlichkeit“ verwiesen: „Dies nicht nur durch das erhöhte Schülerinnen- und Schüleraufkommen (u. a. durch Zuwanderung, steigende Geburten, Zuzüge), sondern auch in Anbetracht der nötigen Linderung von Missständen, die dem Sparzwang der Vergangenheit geschuldet sind.“

Eingehen möchte ich hier insbesondere auf die FöS Hugo-Kükelhaus-Schule.

„Ein Erweiterungsbau am Hauptstandort ist dringend erforderlich. Die aktuelle Unterbringung von Klassen in der Containeranlage „Im Bühl“ kann keine auf Dauer angelegte Beschulungssituation darstellen.

Es fehlt auch hier an:

- • Klassen- und Fachräumen,
- • Differenzierungs- und Ganztagsbedarfen (inkl. Mensasituation),
- • zusätzliche Gymnastik- und Therapiebereiche sowie
- • Platz für Verwaltungs- wie auch Beratungsbedarfe.“

Ergänzend verweise ich hier auf die Vorlage Nr. 2020/3729 vom 31.07.2020:

Hugo-Kükelhaus-Schule

- Schülerzahlenentwicklung

- Einrichtung einer vorübergehenden Dependance am Containerstandort Von-Diergardt- Straße 69a

Dort heißt es u.a. unter Punkt 5:

„Für den notwendigen Erweiterungsbau am Hauptstandort der Hugo-Kükelhaus-Schule wird die Planung aufgenommen. Die bis dato angedachte Schaffung einer Containeranlage mit zwei Klassenräumen und entsprechenden Nebenräumen entfällt.“

Zur absoluten Notwendigkeit der „Erweiterung der FöS Hugo-Kükelhaus-Schule“ wird in der Begründung der o.g. Vorlage folgender „Sachstand“ gegeben:

„Sachstand zur Schülerzahlenentwicklung an der Hugo-Kükelhaus-Schule und zur aktuellen räumlichen Situation

Die Schülerzahlen an der Hugo-Kükelhaus-Schule sind seit Jahren steigend. Aus diesem Grund wurde bereits vor Jahren eine Auslagerung von Lerngruppen in die GGS Erich-Klausner-Schule veranlasst. Dieses Vorhaben sollte ursprünglich nur eine temporäre Lösung sein. Seit Schaffung dieser Dependance haben die Schülerzahlen aber keine Reduzierung mehr erfahren. Vielmehr steigen die Zahlen in den letzten Jahren kontinuierlich. Zudem gibt es eine deutlich steigende Tendenz von Schülerinnen und Schülern, die einen Förderbedarf haben, der sich nur in Kleinstgruppen realisieren lässt.“

Und, so heißt es:

„Für die Schulerweiterung werden für das Haushaltsjahr 2021 Planungsmittel in Höhe von 500.000 € angemeldet.“

In der Sitzung des Schulausschusses 31.08.2020 wies ich ausdrücklich darauf hin, dass „angemeldet“ nicht hinreichend sei, sondern „Planungsmittel verbindlich in den HHP 2021 einzustellen sind, damit es mit dem dringend notwendigen Erweiterungsbau zumindest in der Planung weitergeht. Dies sind wir vor allem den Kindern (mit Behinderungen) zutiefst schuldig.“  
(B.Marewski)

Dem folgte der Schulausschuss um die Erweiterung der Vorlage um Punkt 6:  
„In dem Haushaltsplan für das Jahr 2021 werden die erforderlichen Planungsmittel in Höhe von 500.000 € für die Schulerweiterung etatisiert.“

Am 01.10.2020 folgte dazu der einstimmige Beschluss des Rates.

Ausbaubedarfe der Hugo-Kükelhaus-Schule sind bereits seit 2009 - vor 16 Jahren ! - dokumentiert, nur 2 Jahre nach der Kernsanierung der Schule in 2007.

So heißt in der Vorlage Nr. 0147/2009 vom 11.11.2009  
„Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA)  
- Umsetzungsbeschlüsse 2009 für den Fachbereich Schulen“

unter Punkt 4 „Betreuung U3“ ((Kindertageseinrichtungen)):  
„In der Vergangenheit sind nicht mehr benötigte Schulgrundstücke bzw. Gebäudeflächen an den Fachbereich Kinder und Jugend für den Bau von Kindertageseinrichtungen abgegeben worden. [...]“

Und konkret zur FöS Hugo-Kükelhaus-Schule heißt es:  
„Die Nutzung von Grundstücksflächen am Standort der Hugo-Kükelhaus-Schule wird aufgrund des Ratsbeschlusses nicht weiterverfolgt, da das vorhandene Grundstück für Ausbaubedarfe der Hugo-Kükelhaus-Schule vorgehalten werden soll.“

Sachstand also seit 16 Jahren (!): Ausbaubedarf der Hugo-Kükelhaus-Schule.

Seitdem wurde bis heute immer wieder erinnert und immer wieder angemahnt.

Zu den eindringlichen Appellen gehört u.a. die „Stellungnahme der Schulkonferenz (der Hugo-Kükelhaus-Schule) zur Schulentwicklungsplanung „Sonderpädagogische Förderung unter besonderer Berücksichtigung der Förderschulen 2015/2016 - 2019/2020““ vom 11.09.2015 - vor rd. 10 Jahren ! - die ich als „Zeitdokument“ diesem Schreiben beifüge.

Verwiesen wird auf deutlich gestiegene Zahlen der zu beschulenden Schülerinnen und Schüler, Höchstwerte des Klassenfrequenzrichtwertes bei Klassenbildungen, Raumbedarf für Differenzierungen, fehlende Therapieräume, personelle Ausstattung, u.a. bei der Schulsozialarbeit usw. ... und die Schulkonferenz kommt zu dem „Fazit :

Es besteht Ausbaubedarf am Hauptstandort. Die Schulkonferenz kann nicht nachvollziehen, warum auf den Seiten 20 und 35 lediglich von einem Prüfauftrag gesprochen wird.“

Die FöS Hugo-Kükelhaus-Schule Leverkusen wird zunehmend besucht von Schülerinnen und Schülern

- mit intensivpädagogischem Förderbedarf auf Grund von herausforderndem Verhalten und/oder psychischen Problemen
- mit Schwerst-Mehrfachbehinderungen
- mit hohem Unterstützungsbedarf in Bereichen der Selbstversorgung, Pflege, Essassistenz
- mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich der Kommunikation
- aus dem Bereich Autismus-Spektrum-Störungen
- mit selbst- und fremdgefährdendem Verhalten
- mit begrenzter Lebenserwartung
- deren Eltern Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten
- die im häuslichen Umfeld nicht deutsch sprechen
- aus Flüchtlingsfamilien

Quelle : Schulprogramm der Hugo-Kükelhaus-Schule.

Dass man den Schülerinnen und Schülern dieser Schule, über mehrere Schüler/innen-Generationen hinweg über 16 Jahre einen würdigen Schulraum am Hauptstandort versagt und Dependancen zumutet, zunächst in Räumen der ehemaligen Erich-Klausener-Schule (Alkenrath), dann folgend an der Von-Diergardt-Straße 69a (Schlebusch) in aufbereiteten Container-Klassen (Ende offen!) der ehemaligen Flüchtlingsunterkunft Am Bühl ist aus meiner persönlichen Sicht mehr als beschämend, mehr noch: angesichts der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen eine Schande für unsere Stadt.

Stellungnahme:

Zu 1.:

Ja, aufgrund der aktuellen Haushaltssituation ist eine Anpassung vorgesehen (s. Anlage). Zudem müssen zur Sicherstellung der Beschulung am Standort KGS Burgweg und FöS Schule An der Wupper je zwei Klassencontainer kurzfristig gestellt werden.

Zu 2.:

a) In der als Anlage beigefügten Ursprungsliste aus der Vorlage Nr. 2023/2624 „Maßnahmen zur Schulentwicklung und Bestandserhaltung - 4. Sachstandsbericht“ sind die aus heutiger Sicht nicht mehr mit auskömmlichen Finanzmitteln bedachten Maßnahmen in Prio „0“ und „1“ in Gelb markiert. Eine Spalte für Maßnahmen ohne finanzielle Mittel im Haushalt sowie für Anmerkungen wurde ergänzt. Eine fortgeschriebene Fassung der Vorlage mit Anhang als 5. Sachstandsbericht erfolgt vereinbarungsgemäß im 2-jährigen Turnus und damit zum Jahresende 2025.

b) Alle anderen als die gemäß Antwort zu Frage 2 a.) gekennzeichneten Maßnahmen werden aus heutiger Sicht fortgeführt. Für einige Maßnahmen sind ausschließlich anteilige Planungsmittel etatisiert. Das gängige Verfahren sieht vor, mit vorliegender Planung einen Planungs- oder auch Baubeschluss zur Fortführung der Planung oder auch baulichen Umsetzung zu erwirken. Im Falle eines positiven Beschlusses wird die Maßnahme anschließend mit investiven Haushaltsmitteln hinterlegt.

Aktuell gibt es jedoch den Beschluss des Rates zu einer schrittweisen, insgesamt 15%igen Einsparung innerhalb von fünf Jahren für jedes Dezernat. Von dieser

Einsparung werden auch die investiven Mittel zur baulichen Umsetzung von Maßnahmen zur Schulentwicklung und Bestandserhaltung betroffen sein, wodurch eine Verschiebung der Umsetzung in spätere Haushaltsjahre zu erwarten ist. Die Entscheidung über die Umsetzung möglicher Sparvorschläge obliegt jedoch dem Rat der Stadt Leverkusen.

Der Haushalt 2025 inklusive Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2025 - 2035 wurde zunächst in die Sitzung des Rates der Stadt Leverkusen am 07.04.2025 eingebracht. Der politische Beschluss zum Haushalt 2025 nebst Haushaltssicherungskonzept 2025 - 2035 wird für die Ratssitzung am 07.07.2025 erwartet.

Aus fachlicher Sicht behalten die betroffenen Maßnahmen, trotz prekärer Haushaltssituation der Stadt Leverkusen, insbesondere auch die vorgebrachte Thematik zur Hugo-Kükelhaus-Schule, ihre Wichtigkeit und an ihrer Realisierung wird festgehalten. In diesem Kontext ist auch die Vorlage zur Schulbaubeschleunigung (Nr. 2024/2778) zu betrachten. Die Prüfergebnisse zu den einzelnen Beschlusspunkten liegen vor, deren Bewertung und mögliche Ableitung weiterer politischer Anträge sind allerdings noch nicht abgeschlossen. Die Abstimmung über den im Beratungsverlauf angepassten Punkt 1 des politischen Ergänzungsantrages der CDU (Nr. 2024/3148)

*„Noch nicht mit der Planung begonnene Neubauten und Sanierungen von Schulen und Kitas werden für die Dauer des HSK (bis 2034) unter dem Dach der SWM realisiert, wenn die Finanzierung und die Wirtschaftlichkeit sichergestellt ist.“*

wurde mehrfach vertagt. Insofern ist zunächst die politische Diskussion, wie dieser dringende Bedarf mit der Konsolidierung des Haushalts in Einklang gebracht werden kann, abzuwarten. An der Stelle wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu den aktuell in der Beratung befindlichen Anträgen Nrn. 2025/3271 und 2025/3288 verwiesen, die parallel in das Ratsinformationssystem eingestellt wird.

Für die Hugo-Kükelhaus-Schule muss das Freiherr-vom-Stein Gymnasium zum kommenden Schuljahr die verbliebenen Räume im Obergeschoss der Containeranlage „Im Bühl“ freiziehen. Alle Räume werden dann durch die Förderschule in Nutzung gebracht, so dass eine Barrierefreiheit durch den außenliegenden Aufzug im Rahmen einer Interimslösung gegeben ist. Zudem verfügt der Standort nicht über die mit Blick auf die Schülerschaft nötigen Fördermöglichkeiten (innen wie auch im Außenbereich) und stellt keine adäquate Beschulungssituation dar.

Um der Problematik der Zugänglichkeit, insbesondere bei Regen, und die damit einhergehende Unfallgefahr mit Blick auf die besonderen Bedarfe dieser Schülerinnen und Schüler zu begegnen, soll die Außenanlage neugestaltet und verkehrssicher hergerichtet werden. Die Außenanlage des Dependance-Standortes befindet sich in einem desolaten Zustand. Der Vorbereich, über den die zum Teil körperlich eingeschränkten Schülerinnen und Schüler die Schule erreichen, ist nur mit Schotter befestigt und weist wiederkehrend starke Schlaglöcher und große Pfützenbildung bei Regen auf. Als Spielangebot befindet sich nur eine Schaukel in den Außenanlagen. Aus diesem Grund hat der Fachbereich Stadtgrün in Abstimmung mit Schulamt und Schule einen Entwurf für die Umgestaltung erarbeitet,

der im kommenden Sitzungsturnus in die politischen Gremien eingebracht werden soll.

Gebäudewirtschaft in Verbindung mit Schulen

08.05.2025

**Anlage**

Übersicht wesentliche Maßnahmen

Januar

Gebäudeart	Adresse	Bez.	Gebäudebezeichnung	Baumaßnahme	Förderung	Bedarf	Baukosten	Kostenstand	Priorität	Haushalt mit Baukosten	Haushalt nur Planungsneubau	Keine Mittel im Haushaltsenthalten	gggl. Fertigstellung	Sachstand	Anmerkung
S	Felderstraße 160	I	Schule Am Friedenspark	Container Felderstraße als Auslagerungsstandort für GGS Netzstraße herrichten		65	0	KF	0	✓			2022	fertig	
S	Im Hederichsfeld 18	II	Städt. Kath. Hauptschule	Komplettisanierung	ja	65	18.906.000 €	KF	0	✓			2022	fertig	
S	Im Steinfeld 45	II	Grundschule	Sanierung Altbau und Erweiterung		40/65	9.825.000 €	KA	0	✓			2023	fertig	
S	Merziger Straße	III	Auslagerungscontainer GGS Morsbroicher Straße und Waldschule	Container als Auslagerungsstandort für Schule während der Bauzeit		40/65	0	KF	0	✓			2023	fertig	
S	Morsbroicher Str. 77	III	Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	Sanierung Aula	ja	65	4.200.000 €	KA	0	✓			2023	fertig	
FLUT	Morsbroicher Straße 77	III	Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	Beseitigung Flutschäden	ja	65	4.390.000 €	KA	0	✓			2022	fertig	
S	Quettinger Str. 90	II	Don-Bosco-Schule	Sanierung Sporthalle	ja	65	2.800.000 €	KF	0	✓			2022	fertig	
FLUT	Steinbücheler Straße 50	III	Montanus-Realschule/ Theodor-Heuss- Realschule	Aufstellung Ersatzcontainer für Theodor-Heuss-Realschule auf dem Gelände der Montanus-Realschule	ja	65	1.000.000 €	KF	0	✓			2022	fertig	
S	Werner-Heisenberg-Str. 1	III	Werner-Heisenberg-Gymnasium	Brandschutzsanierung	ja	65	6.550.000 €	KA	0	✓			2023	fertig	
FLUT	Wiembachallee 11-13	II	KGS Remigiusschule mit Bielerhalle	Beseitigung Flutschäden	ja	65	1.200.000 €	KF	0	✓			2022	fertig	
FLUT	Wiembachallee 42	II	Theodor-Heuss-Realschule Turnhalle	Abbruch beschädigte 2-fach Turnhalle	ja	65	600.000 €	KF	0	✓			2023	fertig	
S	Am Stadtpark 50	I	Lise-Melther-Gymnasium	Erweiterung für G9 und Ersatzbau Klassenraumcontainer	ja	40/65	18.100.000 €	KA	0	✓			2025	im Bau	
S	Dönhoffstr. 94	I	Grundschule Dönhoffstr./Möwenschule	BA I Erweiterung OGS Neubau Quartierstreff Feuerwache, fertig 2024 BA II Sporthalle/Mehrzweckhalle/ Schultoiletten, fertig 2026	ja	40/65	16.000.000 €	KA	0	✓			2026	im Bau	
S	Kerschensteinerstr. 2	II	Kerschensteinerschule	Erweiterung Küche und Mensa	ja	40	2.000.000 €	KA	0	✓			2024	im Bau	
S	Morsbroicher Str. 14	III	GGG Morsbroicher Straße	Erweiterung OGS, Verwaltung, Ausbau auf 3 Züge	ja	40/65	20.000.000 €	KA	0	✓			2025	im Bau	
S	Morsbroicher Str. 77	III	Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	Ersatzbau Klassenraumcontainer und Erweiterung für G9 (Nutzung ab Schuljahr 2026/2027)	ja	40/65	16.400.000 €	KB	0	✓			2026	im Bau	
S	Netzstraße 12	I	GGG Am Friedenspark	Sanierung der Grundschule mit Heizungserhöhung	ja	65	6.072.000 €	KA	0	✓			2024	im Bau	
S	Ophovener Str. 4	III	Gesamtschule Schlebusch Sporthalle	Sanierung 5-fach Sporthalle Sanierung nach Brandschaden		65			0	✓			2025	im Bau	
S	Quettinger Str. 90	II	Don-Bosco-Schule	Erweiterung Verwaltung und OGS	ja	40	10.800.000 €	KA	0	✓			2024	im Bau	
S	Scharnhorststr. 5	I	Regenbogenschule/ Theodor-Wuppermann- Schule	Ersatzbau für Schule und Hallenteile	ja	40/65	34.800.000 €	KB	0	✓			2026	im Bau	
S	Stadtgebiet	I-III	diverse Schulen	Digitalisierung Schulen	ja	40			0					im Bau	
FLUT	Talstraße 4	II	Natur Gut Ophoven	Beseitigung Flutschäden	ja	65	27.000.000 €	KS	0	✓			2026	im Bau	
S	Werner-Heisenberg-Str. 1	II I	Werner-Heisenberg-Gymnasium	energetische Sanierung	ja	65	39.200.000 €	KB	0	✓			2026	im Bau	
FLUT	Wiembachallee 42	II	Theodor-Heuss-Realschule Hauptgebäude (Neubau und Altbau)	Beseitigung Flutschäden	ja	65	16.300.000 €	KA	0	✓			2024	im Bau	
FLUT	Wiembachallee 42	II	Theodor-Heuss-Realschule Neubau	Aufstockung	ja	65	2.500.000 €	KA	0	✓			2024	im Bau	
S	Hans-Schlehn-Str. 6	II	GGG Opladen	Erweiterung OGS/Differenzierung/Ersatz Container/Sanierung Bestand		40/65	20.300.000 €	KB	0	✓			2026	Ausschreibung	
S	Opladener Platz	II	Festhalle Landrat-Lucas-Gymnasium	Sanierung Festhalle	ja	65	16.200.000 €	KB	0	✓			2026	Ausschreibung	
S	Am Stadtpark 23	I	Realschule Am Stadtpark	Sanierung/Neubau 3-fach Halle, Naturwissenschaften - <b>BA I</b>		65	31.150.000 €	KB	0	✓			2027	Entwurfsplanung	
S	Bergische Landstr. 101	II I	Gezeln-Schule	Ersatzbau und Erweiterung		40/65	36.800.000 €	KB	0	✓			2027	Entwurfsplanung	
S	Burgweg 38	I	Grundschule Burgweg	Erweiterung Gesamtstandort		40	9.500.000 €	KS	0		✓		2027	Entwurfsplanung	Planungsmittel bis LPH 3

S	In der Wasserkühl 3	II	KGS In der Wasserkühl	Ersatz Container, Erweiterung OGS, Ausbau auf 3 Züge	ja	65	27.000.000 €	KS	0	✓			2027	Entwurfsplanung	
S	Peter-Neuenheuser-Str. 7	II	Landrat-Lucas-Gymnasium	Sanierung Fassade Sek II	offen	65	7.500.000 €	KR	0	✓			2026	Entwurfsplanung	
FLUT	Wiembachallee 42	II	Theodor-Heuss-Realschule Sporthalle	Neubau 3-fach-Halle nach Flut	ja	65	15.906.000 €	KB	0	✓			2026	Entwurfsplanung	
S	Am Stadtpark 23	I	Realschule Am Stadtpark	Gesamtkonzept Sanierung Schulgebäude <b>BA II bis IV</b>		65			0			✓		Grundlagenermittlung	Keine Mittel
S	Bismarckstr. 207-209	I	Geschwister-Scholl-Berufskolleg	Umbau im Bestand/Umsetzung durch SWM		40			1					Grundlagenermittlung	
S	Bismarckstr. 211	I	Städt. Berufskolleg W+V/Geschwister- Scholl-Berufskolleg	Erweiterung für Profibildung zur Aufgabe der Dependancen/ Umsetzung durch SWM		40			1					Grundlagenermittlung	
S	Brandenburger Str. 26	II	Astrid-Lindgren-Schule	Energetische Sanierung mit Erweiterung mit Sporthalle		40/65			1		✓			Grundlagenermittlung	Planungsmittel bis LPH 2
S	C.-M.-v.-Weber-Platz 3	II	Waldschule	Ersatzbau und Erweiterung OGS		40/65			1		✓			Grundlagenermittlung	Planungsmittel bis LPH 2
S	Elis.-v.-Thadden-Str. 16a	II	Hugo-Kükehaus-Schule	Erweiterungsbau		40			1			✓		Grundlagenermittlung	Keine Mittel, Maßnahme aus Schulbaubeschleunigung
S	Herderstraße 10	II	GGG Herderstraße	Erweiterung für OGS und Anpassung an Schülerzahlentwicklung		40/65			1		✓			Grundlagenermittlung	Planungsmittel bis LPH 2
S	Peter-Neuenheuser-Straße 7	II	Landrat-Lucas-Gymnasium	Erweiterung für G9		40			1			✓		Grundlagenermittlung	Keine Mittel
S	Wuppertalstr. 10	II	Bergisch Neukirchen	Sanierung Schulgebäude und ggfs. weitere Anpassung (Mensa/Küche)		40/65			1		✓			Grundlagenermittlung	Planungsmittel bis LPH 2
S	Haus-Vorster-Str. 42-48	II	Schule an der Wupper	Sanierung (eventuell Neubau) Kompletstandort		65			1			✓			Keine Mittel, Maßnahme aus Schulbaubeschleunigung
S	Heinrich-Lübke-Str. 140	II	Sporthalle Heinrich-Lübke-Straße	Sanierung Sporthalle und Nebengebäude		65			1			✓			Keine Mittel
S	Im Kirchfeld 15	II	Grundschule	Erweiterung Differenzierung, OGS und Erweiterung Sporthallenteil		40			1			✓			Keine Mittel, Maßnahme aus Schulbaubeschleunigung
S	Werner-Heisenberg-Str. 1	II	Sporthalle Werner-Heisenberg-Gymnasium	Sanierung oder Neubau 3-fach Halle und ggfs. Kapazitätserweiterung		40/65			1			✓			Keine Mittel
S	Am Stadtpark 50	I	Lise-Melner-Gymnasium	Sanierung Trakt 4 und PZ		65			2						
S	Burgweg 38	I	Grundschule Burgweg	Sanierung Sporthalle und ggfs. Kapazitätserweiterung		40/65			2						
S	Fontanestraße	I	Grundschule	OGS/Mensa (Gesamtkonzept prüfen)		40			2						
S	Hans-Schlehn-Str. 6	II	Sporthalle	Sanierung		65			2						
S	Heinrich-Brüning-Str. 173	II	Sporthalle	Sanierung		65			2						
S	Wiembachallee	II	Remigiussschule	Energetische Sanierung Altbau und Ausbau Küche/Mensa (Küche/Mensa erfolgt in der Theodor-Heuss-Realschule), ggf. weiterer Ausbaubedarf		40/65			2						
S	Wiembachallee 42	II	Theodor-Heuss-Realschule	energetische Sanierung Altbau		65			2						
S	Am Nonnenbruch 13	II	Sporthalle Sekundarschule	Sanierung der Sporthalle		65			3						
S	Brüder-Bonhoeffer-Str. 1	II	Erich-Klausener-Schule	Sanierung Klassen Bürgerhastrakt (Gesamtkonzept prüfen)		65			3						
S	Görresstraße 11	I	Sporthalle	Sanierung		65			3						
S	Lohrstr. 85	I	Sporthalle	Sanierung 3-fach Halle		65			3						
S	Lohrstr. 85	I	KGS St.-Stephanus-Schule und GGS Hans-Christian-Andersen-Schule	OGS (Gesamtkonzept prüfen)		40			3						
S	Schamhorststraße 3-5	I	Theodor-Wuppermann-Hauptschule	Sanierung Haustechnik		65			3						
S	Wuppertalstr. 10	II	Grundschule Bergisch Neukirchen	Sanierung Sporthalle		65			3						

LEGENDE:  
S = Schule

0 = in Planung oder Bau  
1 = kurzfristig dringend erforderlich  
2 = mittelfristig erforderlich  
3 = mittel- bis langfristig erforderlich  
✓ = im Haushalt 2023 ff enthalten

KR = Kostenrahmen  
KB = Kostenberechnung  
KA = Kostenanschlag  
KF = Kostenfeststellung

fertig = Baumaßnahme fertig gestellt ggf. noch Restarbeiten  
Grundlagenermittlung = LPH 1; Fortführung nur mit zusätzlichem Personal  
Entwurfsplanung = LPH 2-4  
Ausschreibung = LPH 5-7  
im Bau = LPH 8

\* Anmietung

## Anfrage der CDU-Fraktion vom 09.04.2025

### Automatische Poller in der Fußgängerzone Schlebusch

Ich bitte Sie, nachstehende Fragen im Zusammenhang mit den seit mehreren Monaten außer Betrieb befindlichen automatischen Pollern in der Schlebuscher Fußgängerzone zu beantworten. Konkret betrifft dies folgende Standorte:

- Einfahrt der Fußgängerzone Höhe Lindenplatz
- Einfahrt der Fußgängerzone Höhe Bergische Landstraße, Hausnummer 53

In der Bezirksvertretung wurde das Thema bereits angesprochen, auch gab es bereits Bürgeranfragen dazu, jedoch bleiben aus unserer Sicht weiterhin wichtige Fragen offen.

Daher fragen wir:

1.  
Seit wann ist der Verwaltung bekannt, dass die oben genannten Poller nicht mehr funktionieren?
2.  
Welche konkreten Maßnahmen hat die Verwaltung ergriffen, um die defekten Poller instand zu setzen?
3.  
Wann wurden diese Maßnahmen jeweils ergriffen?
4.  
Aus welchen Gründen sind die Poller bislang nicht repariert worden?
5.  
Welche interimswweisen Alternativen hat die Verwaltung geprüft, um die Zufahrt zu regulieren?
6.  
Wann ist mit einer vollständigen Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit der Poller zu rechnen?

Begründung:

Diese Poller erfüllen eine zentrale sicherheitsrelevante Funktion: Sie regulieren den kontrollierten und sicheren Ein- und Ausfahrtsverkehr berechtigter Fahrzeuge in die Fußgängerzone (Bergische Landstraße) und verhindern zugleich die Einfahrt unbefugter Fahrzeuge.

Gerade in den vergangenen Monaten kam es wiederholt zu Situationen, in denen unbefugte Fahrzeuge in die Fußgängerzone einfuhren – mit einer potenziellen Gefährdung für Fußgänger, Kinder, Schulkinder und Passanten. Darüber hinaus stellen die Poller ein wesentliches Sicherheitsinstrument bei Veranstaltungen wie an Karneval oder dem „Blühenden Schlebusch“ dar, um ein unkontrolliertes Einfahren in Veranstaltungsbereiche zu verhindern.

Durch den Ausfall der Poller ist die Stadt gezwungen, auf private Fahrzeuge oder andere temporäre Absperrungen zurückzugreifen. Diese Maßnahmen sind jedoch im Notfall, etwa bei einem Brandeinsatz, problematisch denn es ist nicht immer zuverlässig sichergestellt, dass diese Fahrzeuge kurzfristig entfernt werden können. Eine funktionierende Polleranlage würde hingegen jederzeit einen geregelten und sicheren Zugang für Rettungsdienste gewährleisten.

Angesichts der aktuellen Sicherheitslage – sowohl im öffentlichen Raum als auch bei Großveranstaltungen – halten wir eine zügige Beseitigung der Mängel für dringend geboten.

Wir bitten um zeitnahe und umfassende Beantwortung dieser Anfrage.

Stellungnahme:

Zu 1.:

Beide Polleranlagen wurden durch das Hochwasser im Juli 2021 komplett zerstört. Alle elektronischen Bauteile einschl. der Motoren sowie die kompletten elektronischen Steuereinheiten wurden hierbei irreparabel beschädigt.

Zu 2. und 3.:

Unmittelbar nach den Aufräumarbeiten wurden die Anlagen durch das Fachunternehmen, welches auch die regelmäßigen Wartungen der Anlagen durchführt, inspiziert und dieses mit der Reparatur der beiden Polleranlagen beauftragt.

Zu 4.:

Die Reparatur bzw. der Neuaufbau der beiden Anlagen gestaltete sich von Anfang an schwierig. Die Anlagen wurden im Jahr 2000 in Betrieb genommen und hatten zum Zeitpunkt des Hochwasserereignisses bereits ein Alter erreicht, in dem eine Ersatzteilversorgung nicht mehr ausreichend sichergestellt war. So mussten z.B. die Elektromotoren des Antriebes aufwändig neu gewickelt werden, da passender Ersatz nicht mehr verfügbar ist. Der „Neuaufbau“ der Anlagen konnte im Jahr 2024 abgeschlossen werden. Nach kurzer Inbetriebnahme mussten beide Anlagen jedoch wieder wegen Beschädigungen außer Betrieb genommen werden. Bei der Anlage am Lindenplatz wurde der herausgefahrenere Poller vermutlich durch ein wendendes Kraftfahrzeug beschädigt; bei der Anlage Am Klösterchen wurde die Säule, die das Kartenlesegerät beinhaltet, beschädigt.

Zu 5.:

Es hat keine Prüfung von interimswiseen Alternativen aufgrund der laufenden Reparaturarbeiten gegeben.

Zu 6.:

Beide Anlagen sind zwischenzeitlich repariert, in Betrieb genommen und funktionieren aktuell fehlerfrei.

Zur Begründung der Anfrage sehen sich die Technischen Betriebe Leverkusen, AöR (TBL) veranlasst, zu zwei Punkten Stellung zu nehmen:

Die Aussage „Eine funktionierende Polleranlage würde hingegen jederzeit einen geregelten und sicheren Zugang für Rettungsdienste gewährleisten“ entspricht nicht den Tatsachen. Gemäß Bestätigung durch den FB 37 besitzen die Rettungsdienste keine Zufahrtskarten für die automatische Polleranlage. Dies ist unter anderem auch

damit begründet, dass die Steuerung der Anlage immer nur einem Fahrzeug die Einfahrt ermöglicht. Passiert dieses die hinter dem Poller verbaute Induktionsschleife, fährt der Poller wieder hoch. Des Weiteren wurde in den damaligen Beteiligungsgesprächen keine Notwendigkeit für einen geregelten und sicheren Zugang durch die Rettungsdienste und Polizei gesehen. Für den gesicherten Zugang sind neben den versenkbaren Pollern auch Steckpoller verbaut, die mit Standard-Dreikantschlüsseln von den Rettungsdiensten gelöst und somit die versenkbaren Poller umfahren werden können.

Technische Betriebe Leverkusen der Stadt Leverkusen AöR

20.05.2025

## Anfrage des Bezirksvertreters Itzwerth (CDU) vom 21.02.2025

### Pintsch-Öl-Gelände und Landschaftsplan

Im Zusammenhang der Vorlage Nr. 2024/3164 „Hochwasserschutz am Wiembach - Machbarkeitsstudie "Grünes Hochwasserrückhaltebecken" am ehemaligen Pintsch-Öl-Gelände“ wurde um Beantwortung der folgenden Frage gebeten:

1. Würde der Landschaftsplan in der aktuell bekannten Fassung mit dem Pintsch-Öl-Gelände als Naturschutzgebiet verabschiedet werden, wäre später dort trotzdem der Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens (HWRB) gemäß der Variante 4+ der Studie möglich? Welche Befreiungstatbestände (Hochwasserschutz?) würden anwendbar sein?
2. Wäre aus Sicht der Verwaltung der Bau eines HWRB gemäß der Variante 4+ in einem LSG einfacher umzusetzen? Oder wären auch bei einem LSG die gesetzlichen Schutzvorschriften für eine Realisierung eines HWRB hinderlich?
3. Wie bewertet die Verwaltung die Idee, im Rahmen des laufenden LPE die Flächen aus Variante 4+ aus dem Naturschutz herauszunehmen und als Landschaftsschutzgebiet (LSG) auszuweisen, um die in Variante 4+ beschriebenen Hochwasserschutzmaßnahmen mittelfristig an dieser Stelle realisieren zu können?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Derzeit bestehen im Landschaftsplanentwurf die gleichen Befreiungsvoraussetzungen wie für die aktuell rechtsgültige Fassung des Landschaftsplanes. Allerdings ist die Auswertung der Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange (TÖBs) noch nicht abgeschlossen. Eingaben zum Hochwasserschutz müssen noch geprüft werden. Dies könnte gegebenenfalls zur Konsequenz haben, dass einzelne Stellen des Landschaftsplans überarbeitet werden - beispielsweise könnte dieser um Ausnahmeverbehalte für Hochwasserschutzmaßnahmen ergänzt werden.

Der Gesetzgeber verlangt aktuell einen Hochwasserschutz für ein HQ100, was entsprechend der Studie mit der Aufweitung des Wiembachs erreicht würde. Sollte zukünftig entschieden werden, dass der Hochwasserschutz über ein HQ100 hinausgehen und somit die Variante 4+ der Studie umgesetzt werden soll, müsste auch bei einem Ausnahmeverbehalt die Notwendigkeit der Maßnahme im Sinne des öffentlichen Interesses dem Naturschutzinteresse gegenübergestellt und abgewogen werden sowie passgenaue, zielgerichtete Ausgleichsmaßnahmen festgeschrieben werden.

Zu 2.:

Zwar überwiegt bei der Gegenüberstellung von zwei Alternativen die generelle Schutzwürdigkeit eines Naturschutzgebietes gegenüber einem Landschaftsschutzgebiet, jedoch ist auch im Falle des Landschaftsschutzes eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten des Landschaftsplanes notwendig um die Maßnahme realisieren zu können, da auch in Landschaftsschutzgebieten keine Ausnahme für diesen Fall in den aktuellen Landschaftsplanentwurf bzw. den bestehenden Landschaftsplan formuliert wurde. Die Anforderungen an die Befreiung unterscheiden sich dabei nicht von der aktuellen Situation.

Zu 3.:

Die Unterschutzstellung von Gebieten erfolgt aus objektiven, fachlichen Gesichtspunkten und kann nicht als Planungsinstrument eingesetzt werden. Der einzige Weg bleibt hier eine Befreiung von den Verboten des BNatSchG bzw. des Landschaftsplanes bzw. ggf. die Anwendung eines Ausnahmevorbehalts.

Die Schutzwürdigkeit des Pintsch-Öl Geländes ergibt sich aufgrund seiner natürlichen und naturnahen Lebensraumkomplexe und seiner wertvollen Lebensgemeinschaft sowie aus seiner ökologischen Bedeutung für die Biotopvernetzung im gesamten Ölbach- und Wiembachtal. Da sich an der Schutzwürdigkeit und –bedürftigkeit des Gebietes seit der Unterschutzstellung nichts geändert hat, ganz im Gegenteil, lehnt die Untere Naturschutzbehörde die Idee, im Rahmen des laufenden Landschaftsplanverfahrens die Flächen aus Variante 4+ aus dem Naturschutz herauszunehmen und als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen, ab. Zudem erfolgen die Bewertung des Eingriffs und die sich daraus ergebenden Restriktionen anhand der tatsächlich vorkommenden Artenzusammensetzung.

Fachbereich Umwelt

28.05.2025

## **Mitteilung für die Bezirksvertretung II**

### **Prüfung alternativer Angebote zum Betrieb der Tiefgarage Goetheplatz**

Mit der Vorlage Nr. 2024/3009 hat die Verwaltung empfohlen, angesichts der derzeitigen Haushaltslage von einer Ausweitung der Öffnungszeiten der Tiefgarage unter dem Verwaltungsgebäude Goetheplatz abzusehen. Die Bezirksvertretung II hat diese Empfehlung in ihrer Sitzung am 24.09.2024 mehrheitlich abgelehnt und folgenden Prüfauftrag erteilt:

„Die Verwaltung prüft alternative Angebote zum Betrieb der Tiefgarage Goetheplatz, z. B. durch den Jobservice Leverkusen.“

Seitens des Dezernats für Planen und Bauen wurde der JOB Service Leverkusen kontaktiert, um zu ermitteln, ob im Rahmen eines Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekts für langzeitarbeitslose Menschen eine Mitwirkung am Betrieb des Parkhauses Goetheplatz möglich ist.

In der Rückmeldung des JOB Service Leverkusen heißt es hierzu: „Im Ergebnis ist festzustellen, dass hier komplexe fachtechnische Anforderungen sowie anspruchsvolle sicherheitstechnische Fragestellungen bestehen, die mit Expertenwissen bis hin zu Fachkenntnissen von Ingenieuren zu erfüllen sind. Der hingegen für die Beschäftigung und Qualifizierung langzeitarbeitsloser Menschen anfallende Anteil ist dann im Verhältnis zu gering, um ein entsprechendes Projekt abbilden zu können.“. Demnach ist eine Bewirtschaftung der Tiefgarage über den JOB Service Leverkusen nicht möglich.

Parallel hierzu wurde geprüft, ob eine Ausweitung der Öffnungszeiten der Tiefgarage durch eine vereinfachte Lösung möglich ist. Grundsätzlich ist dies möglich, aber es entstehen auf jeden Fall Bauinvestitionskosten und auch Kosten für den laufenden Betrieb. Hierbei müssten laut Q-Park Kosten von der Stadt Leverkusen übernommen werden oder sich die Einnahmen deutlich erhöhen (der Kurzparktarif auf 2 €/Stunde und der Dauerparktarif auf 55 €/Monat, Erhöhung des Dauerparkkontingents von aktuell 63 Plätzen auf mindestens 100 Plätze). Ansonsten lässt sich kein wirtschaftlicher Betrieb für Q-Park abbilden, was eine Projektübernahme ausschließt.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Prüfauftrag keine neuen verwertbaren Erkenntnisse zur Realisierung alternativer Möglichkeiten erbracht hat. Eine allein tragfähige Lösung ist nicht erkennbar. Die von Q-Park formulierten Erfordernisse können seitens der Stadt nicht garantiert werden, so dass keine eigenwirtschaftliche Lösung in Sicht ist und das Projekt nur mit einer Bezuschussung durch die Stadt Leverkusen umsetzbar ist.

Aufgrund dieser Informationen wurde auf eine tiefergehende Ausarbeitung verzichtet.

Fazit:

Die angedachte Ausweitung der Öffnungszeiten erfordert eine Kostenübernahme durch die Stadt Leverkusen. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Leistung. Unter Berücksichtigung des HSK und § 82 der Gemeindeordnung NRW kann die Maßnahme derzeit nicht umgesetzt werden.

Dezernat für Planen und Bauen

06.05.2025

## **Mitteilung**

### **Bergischer Fahrradbus**

Zwischen dem 1. Mai und 5. Oktober 2025 wird auch in diesem Jahr an Wochenenden und Feiertagen wieder der Bergische Fahrradbus zwischen Opladen und Marienheide eingesetzt. Gegenüber den Vorjahren wird das Fahrplanangebot in reduziertem Umfang fortgeführt: Samstags, sonn- und feiertags werden ab Opladen und Marienheide statt bisher fünf bzw. sechs Fahrten künftig drei Fahrten je Fahrtrichtung angeboten. Hintergrund hierfür ist der Rückzug der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft mbH (OVAG) aus dem Projekt. Der Bergische Fahrradbus wird ab Saisonstart durch die wupsi GmbH und Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) unter der neuen Liniennummer 273 weiterbetrieben. Der anteilige Zuschussbedarf der Stadt Leverkusen sinkt von ca. 15.000 € auf nunmehr ca. 9.000 € pro Jahr.

Mobilität und Klimaschutz

06.05.2025

## Mitteilung

### **18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen)**

Am 22.04.2025 erfolgte die Abgabe der Stellungnahme der Stadt Leverkusen zur 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen) gemäß § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG). Diese lautet wie folgt:

#### Stellungnahme des Fachbereichs Stadtplanung (Frau Knuth, DW -6150)

Es wird sich gegen einen geplanten Windenergiebereich (WEB) bei der Stadt Langenfeld ausgesprochen. In den zur Verfügung stehenden Beteiligungsunterlagen sind keine Aussagen bezüglich der zu erwartenden Anzahl von Windenergieanlagen (WEA) im vorgesehenen WEB der Stadt Langenfeld vorhanden. An der südlichen Grenze Langenfelds zur Stadt Leverkusen stehen bereits zwei WEA im geplanten WEB. Um das Landschaftsbild nicht weiter zu beschädigen und die Erholungsfunktion nicht zu beeinträchtigen, ist von weiteren WEA in diesem Bereich abzusehen.

Als Hinweis wird noch hinzugefügt, dass an der Solinger Straße südlich des vorhandenen Umspannwerks im Flächennutzungsplan der Stadt Leverkusen eine Gewerbegebietsfläche dargestellt ist. Es ist gutachterlich zu untersuchen und Vorsorge zu treffen, dass durch die Emissionen eines WEB keine Nutzungsbeschränkungen für das GE-Gebiet entstehen. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn nach Bau der WEA die Vorbelastung im Hinblick auf Lärm so hoch wäre, dass eine Ansiedlung von lärmintensiven Gewerbebetrieben im Bereich der Gewerbeflächendarstellung „Solinger Straße“ nicht mehr möglich wäre.

#### Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (Frau Golbert, DW -3225)

Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen werden aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Leverkusen nachfolgende Anregungen und Hinweise vorgetragen:

1. Der Entfall des Ausschlusses von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) für Windenergieanlagen (WEA) wird kritisiert. Es ist von einer teils erheblichen Beeinträchtigung der BSN durch entstehende Windparks auszugehen.
2. Auch die Öffnung für WEA außerhalb von Windenergiebereichen wird kritisiert, da somit jegliche übergeordnete Planung der WEA unmöglich wird. Anstatt einer Konzentration auf einige, besonders geeignete Bereiche, wird so eine Zerstreung der WEA und damit auch eine nahezu flächendeckende Beeinträchtigung aller windkraftempfindlicher Arten ermöglicht.

Bezüglich des Windenergiebereichs und Beschleunigungsgebietes lan01, welches grenznah zu Leverkusen liegt, sind über die genannten Arten hinaus auch Brutvorkommen der Schleiereule (*Tyto alba*) im nahen Umfeld bekannt.

Stadtplanung in Verbindung mit Umwelt

23.05.2025

## Mitteilung

### Korruptionsprävention / Hinweisgeberschutz

- Bericht über die Tätigkeiten des Antikorruptionsbeauftragten der Stadt Leverkusen
- Bericht über die Tätigkeiten der internen Meldestelle der Stadt Leverkusen
- Berichtszeitraum: April 2023 bis Februar 2025

### Korruptionsprävention

Unter **Korruption** versteht man den Missbrauch einer amtlichen Funktion zur Erlangung eines Vorteils für sich selbst oder einen Dritten. Korruption untergräbt das Vertrauen in die Integrität und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung. Sie führt nicht nur zu wirtschaftlichen Schäden; Korruption schädigt das Grundvertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung.

Das Aufgabengebiet Korruptionsprävention ist bei der Stadt Leverkusen im FB 14 (Rechnungsprüfung und Beratung) angegliedert. Der Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung, Guido Krämer, ist der **Antikorruptionsbeauftragte** der Stadt Leverkusen. Neben den regelmäßigen Vorgaben und Hilfestellungen an die Fachbereiche zur Analyse aller Arbeitsplätze hinsichtlich Korruptionsrisiken und der Beratung der Beschäftigten der Stadtverwaltung Leverkusen sowie der kommunalen Mandatstragenden zum Thema gehören zum Aufgabenbereich die Entgegennahme von Korruptionsverdachtsfällen und die Durchführung von Einzelfalluntersuchungen.

Die Verpflichtung, korruptionsgefährdete Bereiche in der öffentlichen Verwaltung zu ermitteln (**Risiko- und Schwachstellenanalyse**), ergibt sich aus den Vorschriften des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW (KorruptionsbG NRW). Nach erstmaliger Betrachtung der Aufgabeninhalte fast aller Stellen im Jahr 2022 wurden diese im Jahr 2024 wiederholt bei der Stadtverwaltung Leverkusen sowie bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung SPL hinsichtlich der Korruptionsrisiken durch die Fachbereichs- bzw. Betriebsleitungen überprüft.

Allen Stellen wurden Korruptionsrisiken zugeordnet, von „kaum Korruptionsgefährdet“ bis „besonders korruptionsgefährdet“. Über die Einstufungen wird visualisiert, in welchen Bereichen möglicherweise system- oder aufgabenspezifische Risiken bestehen, die eine besondere Sensibilität erfordern.

Als **Maßnahmen zur Korruptionsprävention** finden in der Verwaltung - tätigkeits- und organisationsspezifisch - insbesondere folgende Mechanismen Anwendung:

- Ausbau des Vier-Augen-Prinzips zum Mehr-Augen-Prinzip
- Änderung in der Ablauf- oder Aufbauorganisation
- Intensivierung von internen Prüfungen (Stichproben)
- Wechsel in der Zuständigkeitsverteilung (Rotation)
- Regelmäßige Thematisierung in Dienstbesprechungen
- Zielgerichtete Schulung von Mitarbeitenden zum Thema Korruptionsprävention.

Fachbereichsspezifische Maßnahmen finden zusätzlich Anwendung zu den bereits stadtweit eingeführten präventiven Maßnahmen, die sich aus innerdienstlichen Vorschriften ableiten. Insbesondere die Etablierung der zentralen Vergabestelle trägt dazu bei, dass bei Planung, Vergabe und Abrechnung von Aufträgen ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000,00 € netto die strategischen und die operativen Kompetenzen nicht in einer Hand liegen. Dadurch wird die Entscheidungskompetenz breit gefächert und Korruptionsrisiken werden gemindert.

Für Beschäftigte, die Stellen mit einer besonderen Korruptionsgefährdung länger als 5 Jahre innehaben, besteht nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW ein **Rotationsgebot**. Sofern aus zwingenden Gründen hiervon abgewichen wird, ist dies der Aufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Seit dem Jahr 2023 werden risikoorientierte und damit zielgerichtete **Schulungen** angeboten, die in erster Linie an die Mitarbeitenden der Risikostufen 4 und 5 gerichtet sind. Schulungen gelten als besonders präventive Maßnahmen zum Schutz vor Korruption. Das Angebot wurde gut angenommen. In den beiden vorangegangenen Jahren wurden 19 Schulungen mit insgesamt 470 Teilnehmenden durchgeführt.

Seitdem das Thema Korruption im Rahmen der Durchführung der Gefährdungsanalysen und dem Angebot von Schulungen wieder verstärkt in den Blickpunkt geraten ist, werden auch **Beratungen** verstärkt eingefordert. In erster Linie geht es um die zum Teil schwierige Abgrenzung der Annahme von Vorteilen (zum Teil auch für die Stadt) und der Fragestellung, was hier erlaubt ist und was nicht.

Die Stadt Leverkusen vertritt bei korruptionsrelevanten Sachverhalten einen Null-Toleranz-Ansatz und geht Verdachtsmomenten konsequent bis zu einer abschließenden - ggf. auch strafrechtlichen - Aufklärung nach.

### Hinweisgeberschutz

Hinweise sind wichtige Instrumente zur Aufdeckung von Verstößen und Unregelmäßigkeiten in Behörden, Unternehmen und anderen Einrichtungen. Ohne „Whistleblower“, also Hinweisgebende, würden viele gesetzwidrige Verstöße nicht aufgedeckt. Der Schutz ihrer Identität ist daher sehr wichtig.

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG), das im Jahr 2023 in Kraft getreten ist, regelt den bislang lückenhaften und unzureichenden Schutz von Personen, die Hinweise zu Missständen und Unregelmäßigkeiten in Unternehmen geben. Für hinweisgebende Personen wird nun sichergestellt, dass ihnen aufgrund der abgegebenen Hinweise keine Benachteiligungen drohen.

Aufgrund der Regelungen des HinSchG sowie den Vorschriften des Hinweisgeberschutzgesetz-Ausführungsgesetz NRW (HinSchG AG NRW) ist die Stadt Leverkusen zur Einrichtung und zum Betrieb einer **internen Meldestelle** verpflichtet.

Organisation und Arbeitsweise einer internen Meldestelle sind im HinSchG beschrieben. Von besonderer Bedeutung ist der Schutz der Vertraulichkeit und der Identität der hinweisgebenden Person. Darum müssen die mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragten Mitarbeitenden gem. § 15 HinSchG bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten unabhängig sein und über notwendige Fachkunde verfügen. Aufgrund

der Nähe zur Korruptionsprävention wurde die Aufgabe im Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung angegliedert. Die im Aufgabenbereich des Antikorruptionsbeauftragten liegenden Korruptions- und Begleitdelikte sind vom sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG mit umfasst. Bereits existierende Strukturen können so genutzt und verbunden werden.

Die Tätigkeiten nehmen der Fachbereichsleiter, Guido Krämer, der auch städtischer Antikorruptionsbeauftragter ist, und Susanne Kurczyk, Rechnungsprüferin und Sachbearbeiterin Korruptionsprävention, wahr. Beide nehmen Hinweise schriftlich, per Email und telefonisch entgegen.

Um die Erreichbarkeit der internen Meldestelle der Stadt Leverkusen rund um die Uhr zu garantieren, wurde ein **webbasiertes Hinweisgebersystem** angeschafft. Dieses Meldesystem ist zu jeder Uhrzeit und von jedem Ort aus erreichbar und liefert eine zentrale Anlaufstelle für Hinweisgebende.

Eine **Dienstanweisung** zur Behandlung von Hinweisen und zum Schutz von hinweisgebenden Personen bei der Stadt Leverkusen (DA Hinweisgeberschutz) ist im letzten Jahr in Kraft getreten. Diese Norm regelt alle Modalitäten der Meldestelle und konkretisiert den Schutz von Hinweisgebenden sowie den Schutz von in Hinweisen genannten Personen.

Bereits vor Übernahme der Tätigkeiten als interne Meldestellen haben die beiden mit dem Thema Korruptionsprävention beauftragten Mitarbeitenden Hinweise – auch anonym – entgegengenommen und diese verfolgt. Ein Umgang mit Hinweisen erfolgt stets streng vertraulich, nur die Mitarbeitenden der internen Meldestellen erhalten Zugriff auf die Inhalte.

Entgegengenommene Hinweise betrafen mögliche Verstöße gegen das Dienst- und Arbeitsrecht, den Verdacht auf Betrug und Vorteilsnahme sowie den Verdacht auf Dokumentenfälschung.

Das neue Hinweisgeberschutzgesetz markiert einen bedeutenden Fortschritt in Richtung einer transparenten und ethischen Unternehmenskultur in ganz Deutschland. Es unterstreicht die Bedeutung von Hinweisgebenden und schafft ein Umfeld, in dem Fehlverhalten aufgedeckt und korrigiert werden kann, ohne dass Repressalien für die hinweisgebende Person zu befürchten sind.

Es liegt im Interesse der Stadt Leverkusen, mögliche Verstöße selbst aufzudecken, damit sich hinweisgebende Personen nicht an externe Meldestellen oder gar an die Öffentlichkeit wenden.

Der Schutz der hinweisgebenden Person vor negativen Konsequenzen ist ein hohes Gut. Trotzdem ist die technische Möglichkeit, über das Hinweisgebersystem Hinweise anonym abgeben zu können, kein Freibrief für falsche Anschuldigungen und Denunziationen. Die Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen meldet, wird nach dem HinSchG nicht geschützt. In diesem Fall muss mit rechtlichen Konsequenzen gerechnet werden.

Rechnungsprüfung und Beratung

28.05.2025

**BK-Nummer 2025/3184 (ö)**

**Sonderparkausweisregelung Bruchhauser Straße 12 - 26**

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 06.02.2025

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III hat in ihrer Sitzung vom 06.02.2025 beschlossen, die Parkscheibenregelung auf der östlichen Seite der Bruchhauser Straße aufzuheben und die Aufhebung der Parkregelung mit Sonderparkausweis beizubehalten.

Die Parkscheibenregelung auf der östlichen Seite der Bruchhauser Straße wurde durch die Technischen Betriebe Leverkusen am 31.03.2025 entfernt.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Mobilität und Klimaschutz

20.05.2025